

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung

am Donnerstag, den 25. Oktober 2001 um 19.00 Uhr

im Festsaal des Philipphospitals

Tagesordnung:

- | | | | |
|-----------------|---|--|--------------|
| TOP 1 | Mitteilungen | a) des Vorsitzenden
b) des Gemeindevorstandes | |
| TOP 2 | Einwendungen zur Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 23. August 2001 | | |
| TOP 3 | Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Südlicher Ortsrand Leeheim"
hier: Satzungsbeschluss | | DS-VII-45/01 |
| TOP 4 | Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Südlicher Ortsrand Leeheim"
hier: Anordnung der Baulandumlegung | | DS-VII-46/01 |
| TOP 5 | Fertigstellungs- und Widmungsbeschlüsse | | |
| TOP 5.1. | Straßen innerhalb des Gewerbegebietes "Süd-West"
im OT Goddelau | | DS-VII-47/01 |
| TOP 5.2. | Straßen innerhalb des Neubaugebietes "Süd-West"
im OT Leeheim | | DS-VII-48/01 |
| TOP 5.3. | "Am Wallerstädter Weg" und "Auf den vier Morgen"
im OT Leeheim | | DS-VII-49/01 |
| TOP 6 | Abweichungssatzungen gem. § 13 Erschließungsbeitragssatzung | | |
| TOP 6.1. | Straßen innerhalb des Gewerbegebietes "Süd-West"
im OT Goddelau | | DS-VII-50/01 |
| TOP 6.2. | Straßen innerhalb des Neubaugebietes "Süd-West"
im OT Leeheim | | DS-VII-51/01 |
| TOP 6.3. | Straßen "Am Wallerstädter Weg" und "Auf den vier Morgen" im OT Leeheim | | DS-VII-52/01 |
| TOP 7 | Neufassung der Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Riedstadt | | DS-VII-53/01 |

TOP 8	5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung	DS-VII-54/01
TOP 9	3. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen	DS-VII-55/01
TOP 10	8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt	DS-VII-56/01
TOP 11	1. Änderung der Schulordnung der Musikschule Riedstadt	DS-VII-57/01
TOP 12	Neufassung der Gebührenordnung der Musikschule Riedstadt	DS-VII-58/01
TOP 13	Neufassung der Vereinsförderungsrichtlinien	DS-VII-59/01
TOP 14	Prüfung der Jahresrechnungen 1998 und 1999	DS-VII-60/01
TOP 15	Wahl von zusätzlichen Vertreter/innen in die Verschwisterungskommission Riedstadt	DS-VII-61/01
TOP 16	Genehmigungen überplanmäßiger Ausgaben gem. § 100 HGO	
	TOP 16.1. Einrichtungen der ges. Verwaltung / Bewirtschaftungskosten - HHSt. 0600.540000	DS-VII-62/01
	TOP 16.2. Abfallbeseitigung / Kompostierung HHSt. 7200.578100	DS-VII-63/01
	TOP 16.3. Abfallbeseitigung / Abfuhr Wertstoffhöfe HHSt. 7200.578000	DS-VII-64/01
TOP 17	Anträge	
	TOP 17.1. Antrag der CDU-Fraktion zum Immobilienmanagement	DS-VII-65/01
	TOP 17.2. Antrag der CDU-Fraktion zur Neufassung der Abfallgebühren	DS-VII-66/01
	TOP 17.3. Antrag der CDU-Fraktion zum Regionalpark	DS-VII-67/01
	TOP 17.4. Antrag der CDU-Fraktion zu "25 Jahre Riedstadt"	DS-VII-68/01
	TOP 17.5. Antrag der CDU-Fraktion zur Kulturinitiative Rhein-Main e.V.	DS-VII-69/01

- | | | |
|------------------|---|--------------|
| TOP 17.6. | Antrag der GLR-Fraktion zur Einrichtung einer Rettungswache in Riedstadt | DS-VII-70/01 |
| TOP 17.7. | Antrag der GLR-Fraktion zur Stilllegung der Kernkraftwerke in Biblis | DS-VII-71/01 |
| TOP 18 | Anfragen | |
| TOP 18.1. | Anfrage des Gemeindevertreters Peter Selle (WIR-Fraktion) zu Geschwindigkeitskontrollen | DS-VII-72/01 |
| TOP 18.2. | Anfrage der Gemeindevertreterin Elena Schemel (FDP) zur Neugestaltung des Ortszentrums Goddelau mit Erweiterung des Rathauses | DS-VII-73/01 |

Anwesende:

SPD-Fraktion: Amend, Werner
Bernhardt, Günter
Eberling, Ottmar
Ecker, Albrecht
Effertz, Karlheinz
Fiederer, Patrick
Hennig, Brigitte
Hintzenstern, Georg
Hirsch, Annelies
Kluck, Ulf
Kummer, Norbert
Lessenich, Hannelore
Linke, Ursula
Monden, Jens
Schnatbaum, Karin
Thurn, Matthias

CDU-Fraktion: Schork, Günter
Beykirch, Rosemarie
Büßer, Heiko
Fischer, Thomas
Fraikin, Bernd
Funk, Friedhelm
Heinrichs, Margarete
Jung, Klaus-Dieter
Kraft, Richard
Krauslach, Philipp
Senft, Doris
Spartmann, Peter

WIR-Fraktion: Selle, Peter
Manthey, Rosi

GLR-Fraktion: Schellhaas, Petra
Dutschke, Rebecca
Kalteyer, Norman
Lenschow, Jürgen

FDP-Fraktion: Schemel, Elena

Gemeindevorstand: Kummer, Gerald Bürgermeister
Buhl, Günter
Dey, Mathias
Fischer, Frank
Heitmann, Ulrich
Krug, Heinz
Schaffner, Norbert

Entschuldigt: Schmiele, Rita SPD-Fraktion
Fraikin, Michael CDU-Fraktion
Zettel, Erika Erste Beigeordnete
Hirsch, Andreas Gemeindevorstand

Verwaltung: Dörr, Dieter
Fröhlich, Rainer

Schriftführerin: Stahl, Doris

1 Vertreterin der Presse

ca. 8 ZuhörerInnen

Beginn: 19.10 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. Oktober 2001

Der Gemeindevertretervorsteher, Herr Werner Amend, eröffnet um 19.10 Uhr die 5. Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle Anwesenden. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die zu fassenden Beschlüsse rechtsgültig zustande kommen.

Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO in Verbindung mit dem § 10 der Geschäftsordnung und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

Alle Tagesordnungspunkte außer die TOP's 14, 17.2., 17.6. und 17.7. werden nach Absprache der Fraktionsvorsitzenden ohne Aussprache behandelt. Die TOP's 5 und 6 werden in geänderter Reihenfolge abgestimmt.

Der Antrag von Frau Schemel (FDP), den TOP 16.1. (Genehmigungen überplanmässiger Ausgaben gem. § 100 HGO – Einrichtungen der ges. Verwaltung/ Bewirtschaftungskosten) in die zuständigen Ausschüsse zurückzuverweisen, wird mit 20 Nein- und 15 Ja-Stimmen abgelehnt. Der TOP 17.5. wurde vom Antragsteller zurückgezogen. Dieser so geänderten Tagesordnung wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der Vorsitzende gratuliert Herrn Kluck, Herrn Effertz, Herrn Frank Fischer, Herrn Buhl, Herrn Selle, Herrn Mehringer, Frau Manthey, Frau Schmiele (in Abwesenheit), Frau Schnatbaum und Herrn Bernd Fraikin nachträglich zum Geburtstag. Ausserdem gratuliert er Herrn Norbert Kummer, der am heutigen Abend Geburtstag hat.

TOP 1 Mitteilungen a) des Vorsitzenden

Der Vorsitzende, Herr Amend, hat am heutigen Abend nichts zu berichten.

b) des Gemeindevorstandes

Herr Schaffner informiert, dass das Infomobil zum Flughafenausbau Frankfurt am 07. und 08. November 2001 auf dem Parkplatz des Bürgerhauses im OT Wolfskehlen in der Zeit von 10.00 – 18.00 Uhr für alle Riedstädter Bürger und Bürgerinnen zur Verfügung steht.

TOP 2 Einwendungen zur Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 23. August 2001

Einwendungen zur Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung bestehen keine. Der Sitzungsniederschrift wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. Oktober 2001

TOP 3 Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Südlicher Ortsrand Leeheim"

- hier: a) Beschlussfassung zur Prüfung der während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger**
b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

DS-VII-45/01

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- a) Beschlussfassung zur Prüfung der während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger**

Die Gemeindevertretung beschließt die Beschlussvorlagen zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger

- b) Beschluss des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan (Satzungsbeschluss)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt beschließt den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Südlicher Ortsrand" im Ortsteil Leeheim mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt beschließt gleichzeitig, die in der Planfassung enthaltenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 87 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB mit Begründung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Riedstadt wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzureichen und anschließend die Erteilung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Diese Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 4 Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Südlicher Ortsrand Leeheim"

- hier: Anordnung der Baulandumlegung DS-VII-46/01**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 46 Baugesetzbuch die Anordnung der Baulandumlegung in der Gemarkung Leeheim für der Gebiet "Südlicher Ortsrand" zur Neuordnung der im Bebauungsplan liegenden Grundstücke. Der Baulandumlegung liegt der im Entwurf vorliegende Bebauungsplan "Südlicher Ortsrand" zugrunde. Als Umlegungsstelle wird der Gemeindevorstand eingesetzt. Es ist eine Flächenumlegung nach § 58

**TOP 6.2. Straßen innerhalb des Neubaugebietes "Süd-West"
im OT Leeheim DS-VII-51/01**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende Abweichungssatzung.

Abweichungssatzung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Abweichungssatzung gilt für folgende Straßen:
"Am großen Stück", "Salierstraße", "Eberbacher Straße", "Sankt-Alban-Weg", "Cambener Weg", "Lorscher Straße" und "Am alten Ortsdamm"

§ 2

**Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 13 der
Beschließungsbeitragssatzung**

- (1) Die Straßen "Am großen Stück", "Salierstraße", "Eberbacher Straße", "Sankt-Alban-Weg", "Cambener Weg", "Lorscher Straße" und "Am alten Ortsdamm" wurden abweichend von § 13 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung ohne beidseitige Gehwege ausgebaut.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in kraft.

Diese Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 6.3. Straßen "Am Wallerstädter Weg" und "Auf den
vier Morgen" im OT Leeheim DS-VII-52/01**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende Abweichungssatzung.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. Oktober 2001

Die Straßen "An der Riedbahn", "Römerstraße", "Stahlbaustraße", "Am alten Grenzstein", und "Bahnhofstraße" (zwischen Bahnlinie und Anbindung an die K 156) einschließlich des "Leeheimer Weges" (Flurstück 163) werden gemäß § 4 des Hessischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 3, Ziffer 3a) des Hessischen Straßengesetzes. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 43 dieses Gesetzes die Gemeinde Riedstadt.

Diese geänderte Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 5.2. Straßen innerhalb des Neubaugebietes "Süd-West"
im OT Leeheim DS-VII-48/01**

B e s c h l u s s:

Die Straßen "Am großen Stück", "Salierstraße", "Eberbacher Straße", "Sankt-Alban-Weg", "Cambener Weg", "Lorscher Straße" und "Am alten Ortsdamm" innerhalb des Neubaugebietes "Süd-West" im Ortsteil Leeheim wurden entsprechend § 9 der Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt. Die Bauarbeiten sind abgeschlossen und die Einrichtung ist nutzbar. Die VOB-Abnahme wurde am 19. 07. 2000 durchgeführt. Die einzelnen Herstellungsmerkmale nach § 13 der Erschließungsbeitragssatzung in Verbindung mit der Abweichungssatzung sind erfüllt, so dass der Gemeindevorstand beauftragt wird, den Erschließungsbeitrag abzurechnen.

Die Straßen "Am großen Stück", "Salierstraße", "Eberbacher Straße", "Sankt-Alban-Weg", "Cambener Weg", "Lorscher Straße" und "Am alten Ortsdamm" werden gemäß § 4 des Hessischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 3, Ziffer 3a) des Hessischen Straßengesetzes. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 43 dieses Gesetzes die Gemeinde Riedstadt.

Diese geänderte Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 5.3. "Am Wallerstädter Weg" und "Auf den vier Morgen"
im OT Leeheim DS-VII-49/01**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Straßen "Am Wallerstädter Weg" und "Auf den vier Morgen" wurden entsprechend § 9 der Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt. Die Bauarbeiten sind abgeschlossen und die Einrichtung ist nutzbar. Die VOB-Abnahme wurde am 02. 08. 2001 durchgeführt. Die einzelnen Herstellungsmerkmale nach § 13 der Erschließungsbeitragssatzung Erschließungs-

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. Oktober 2001

beitragsatzung in Verbindung mit der Abweichungssatzung sind erfüllt, so dass der Gemeindevorstand beauftragt wird, den Erschließungsbeitrag abzurechnen.

Die Straßen "Am Wallerstädter Weg" und "Auf den vier Morgen" werden gemäß § 4 des Hessischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 3, Ziffer 3a) des Hessischen Straßengesetzes. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 43 dieses Gesetzes die Gemeinde Riedstadt.

Diese geänderte Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 7 Neufassung der Straßenbeitragsatzung der Gemeinde Riedstadt DS-VII-53/01

B e s c h l u s s :

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende Neufassung der Straßenbeitragsatzung der Gemeinde Riedstadt.

Straßenbeitragsatzung der Gemeinde Riedstadt

§ 1

Erheben von Beiträgen

Zur Deckung des Aufwands für den Um- oder Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - nachfolgend Verkehrsanlagen genannt - erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe des § 11 KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten grundsätzlich für die gesamte Verkehrsanlage ermittelt.
- (2) Der Gemeindevorstand kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Verkehrsanlage ermittelt wird.

§ 3

Anteil der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde trägt 25 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr, 50 %, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und 75 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.
- (2) Unterscheiden sich Teile einer Verkehrsanlage in ihrer Verkehrsbedeutung, gelten die Regelungen in Abs. 1 für diese einzelnen Teileinrichtungen jeweils entsprechend.

§ 4

Kostenspaltung

Der Gemeindevorstand kann bestimmen, dass der Straßenbeitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

§ 5

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Gemeindevorstand stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest und macht diese Feststellung öffentlich bekannt.
- (2) Sind Abschnitte oder Teile nutzbar, entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindevorstands über die Abschnittsbildung bzw. Kostenspaltung, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Abschnitte oder Teile feststellt und die Abrechnung anordnet.

§ 6

Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die

Verteilung nach den Geschossflächen vorgenommen. Werden auch Außenbereichsgrundstücke erschlossen, richtet sich die Verteilung nach der Geschossfläche, wobei die Geschossfläche der Außenbereichsgrundstücke nach deren tatsächlicher Nutzung bestimmt wird.

§ 7

Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

§ 8

Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ
oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche
festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,

- | | | |
|--|---|------|
| b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt, | " | 0,8, |
| c) nur Friedhöfe gestattet, | " | 0,5, |
| d) nur Garagen oder Stellplätze erlaubt, | " | 0,5, |
| e) nur Freibäder, Sportplätze oder sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, | " | 0,25 |
- als Geschossflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Können Grundstücke im Innenbereich nur landwirtschaftlich genutzt werden, bestimmt sich die Geschossfläche nach den Regelungen des § 11.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (7) In Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie in Sondergebieten nach § 11 BauNVO werden die ermittelten Geschossflächen um 30 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer zulässiger Nutzungsart erschlossen werden.

§ 9

Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

§ 10
Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhaus-, Kleingartengebiete		0,2
Kleinsiedlungsgebiete		0,4
Campingplatzgebiete		0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei	zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei	" "	1,0
vier und fünf	" "	1,1
sechs und mehr	" "	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei	zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei	" "	2,0
vier und fünf	" "	2,2
sechs und mehr	" "	2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete		2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

(2) Bei Grundstücken, die

- | | | |
|---|------|------|
| a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplätze und Ähnliches), | gilt | 0,2, |
| b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, | " | 0,8, |

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. Oktober 2001

- | | | |
|---|---|------|
| c) als Friedhof genutzt werden, | " | 0,5, |
| d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz
oder in ähnlicher Art und Weise genutzt werden können, | " | 0,5, |
| e) als Freibad oder Sportplatz genutzt werden, | " | 0,25 |

als Geschossflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

- (3) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2, als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung oder als Sondergebiete i. S. d. § 11 BauNVO anzusehen sind, werden die Geschossflächen um 30 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer Nutzungsart erschlossen werden.
- (5) In anderen als Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. v. Abs. 4 sowie in Gebieten mit diffuser Nutzung gilt die in Abs. 4 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kerngebieten oder Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

§ 11

Geschossfläche im Außenbereich

Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. Oktober 2001

a) Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,005
b) Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,03
c) Forstwirtschaft	0,003
d) Obst- und Weinbau	0,015
e) Gartenbau, Kleingärten und Kleintierzuchtanlagen	0,125
f) Garten- und Parkanlagen	0,125
g) Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und ähnliches	0,25
h) Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,25
i) Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,25
j) Spiel- und Vergnügungsparks	1,00
k) gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	0,75
l) Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,125
m) Friedhöfe	0,5

- (1) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Geschossfläche nach den Ausmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 12

Geschossfläche in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Geschossfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Geschossfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 11.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich - der bei einer Tiefe von 60 m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Geschossfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 11.

§ 13

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Zur sachgerechten Abgeltung des Vorteils bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde zu legen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen.
- (2) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke in unbeplanten Gebieten, die überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

§ 14
Vorausleistungen

Ab Beginn des Jahres, in dem mit der Baumaßnahme begonnen wird, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags verlangen.

§ 15
Ablösung

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 16
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 17
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 30.08.1991 außer Kraft.

Diese Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 8 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung
DS-VII-54/01

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Riedstadt.

**5. Änderungssatzung
zur Entwässerungssatzung**

Artikel 1

§ 10 Abs. 2 und 3 (Abwasserbeitrag) wird durch folgende Neufassung ersetzt:

- (2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je qm Geschoßfläche (GFZ) für die Erweiterung und Erneuerung der Sammelleitungen im Gemeindegebiet 7,20 EUR / qm / GFZ.
- (3) Der Beitrag für die Behandlungsanlage wird nach der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt für die funktionelle Erweiterung der Behandlungsanlage (Zentral-Kläranlage Riedstadt im Ortsteil Goddelau) 2,05 EUR / qm / GFZ.

Artikel 2

§ 23 (Gebührenmaßstäbe und –sätze) Absatz 4 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

- (4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem cbm
 - a) für Schlamm aus Kleinkläranlagen DM 44,00 (ab dem 01.01.2002 Euro 23,00), jedoch mindestens DM 180,00 (ab dem 01.01.2002 Euro 92,00) pro Entleerung.
 - b) für Abwasser aus Gruben DM 44,00 (ab dem 01.01.2002 Euro 23,00) jedoch mindestens 100,00 DM (ab dem 01.01.2002 Euro 92,00) pro Entleerung.

Artikel 3

§ 25 (Verwaltungsgebühr) wird durch folgende Neufassung ersetzt

- (1) Für jedes Abrechnen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 10,00 EUR zu zahlen
- (2) Für jede gewünschte Zwischenabrechnung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 15,00 EUR zu zahlen.

Artikel 4

§ 31 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) wird durch folgende Neufassung ersetzt:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 50.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 5

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Festsetzung der Euro-Beträge tritt am 01.01.2002 in Kraft..

Diese Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 9 3. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen DS-VII-55/01

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen.

**3. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Riedstadt
über Sondernutzung an öffentlichen Straßen**

Artikel 1

§ 7 Plakate wird wie folgt neu gefasst:

**§ 7
Plakate**

1. Die Aufstellung von Plakatständern bedarf der Erlaubnis, soweit nicht die Erlaubnis nach § 6 Abs. 3a) als erteilt gilt.
2. Die Gemeinde kann Plakatwände aufstellen und bestimmen, dass Plakate nur auf diesen Plakatwänden befestigt werden dürfen.

Artikel 2

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Hessisches Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
.....
e) entgegen § 7 Abs. 2 Plakatständer aufstellt
f) *wird gestrichen !*

Artikel 3

Die vorstehende Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Diese Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 10 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über
die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt
DS-VII-56/01**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt.

**8. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung zur Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Gemeinde Riedstadt**

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt
1. für die halbtägige Betreuung, Öffnungszeiten von 8.00 - 12.00 Uhr (Halbtagsplatz) einheitlich für das erste Kind Euro 67,80/Monat
 - 1b. für die halbtägige Betreuung, Öffnungszeiten von 7:30 – 12.30 Uhr (erweiterter Halbtagsplatz) einheitlich für das erste Kind Euro 84,60/Monat
 2. für die Vor- und Nachmittagsbetreuung, Öffnungszeiten von 8.00 - 12.00 und von 14.00 - 16.30 Uhr (Regelplatz) einheitlich für das erste Kind Euro 101,60/Monat
 3. für die Betreuung mit Mittagessen, Öffnungszeiten von 7.00 - 14.00 Uhr (Essensplatz) einheitlich für das erste Kind Euro 118,40/Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
 4. für die Betreuung mit Mittagessen, Öffnungszeiten von 7.00 bis 16.30 Uhr (Ganztagsplatz) einheitlich für das erste Kind Euro 152,40/Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
 5. für die Betreuung im Spätdienst, Öffnungszeiten von 16.30 bis 17.00 Uhr einheitlich Euro 6,80/Monat
 6. für die Schulkindbetreuung mit Mittagessen, Öffnungszeiten von 7.00 bis 14.00Uhr einheitlich für das erste Kind Euro 118,40/Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. Oktober 2001

7. für die Schulkindbetreuung mit Mittagessen, Öffnungszeit von 7.00 bis 17.00 Uhr einheitlich für das erste Kind Euro 159,20/Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
8. für die Schulkindbetreuung Leeheim mit Mittagessen, Öffnungszeit von 10.15 bis 14.00 Uhr einheitlich für das erste Kind Euro 93,40/Monat und eine Öffnungszeit von 10.15 bis 17.00 Uhr einheitlich für das erste Kind Euro 134,20/Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
9. für Gastkinder beim Mittagessen wird zusätzlich zur monatlichen Benutzungsgebühr ein Betrag von Euro 5,00/Tag (Essenskosten sind enthalten) erhoben.
10. in familiären Notfällen wird für verlängerte Betreuungszeiten ein Zuschlag zur monatlichen Benutzungsgebühr erhoben. Dieser beträgt pro zusätzlicher täglicher Betreuungsstunde Euro 1,10 (Essenskosten werden gesondert berechnet und betragen pro Woche ein Viertel des monatlichen Verpflegungsentgeltes der jeweiligen Kindertagesstätte)

Artikel 2

§ 2 Absatz 7 Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (7) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Büchnerstraße (Goddelau), Kinderland (Goddelau), Kinderinsel (Wolfskehlen), in der Schulkindbetreuung Crumstadt und in der Schulkindbetreuung Goddelau beträgt 28,00 Euro.

Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Thomas-Mann-Platz (Erfelden), Feerwalu (Leeheim), in der Schulkindbetreuung Erfelden und in der Schulkindbetreuung Leeheim beträgt 51,00 Euro.

Artikel 3

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz (5) entfällt

Absatz (6) wird zu Absatz (5).

Artikel 4

Die 8. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Diese Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. Oktober 2001

- (2) Für die Bearbeitung des Antrages zur Aufnahme zu dem Musikunterricht wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben.

2. Fälligkeit

Die Teilnehmergebühren sind Schulhalbjahresgebühren.
Die Gebühren werden in gleichen Teilbeträgen zum 1. jeden Monats im voraus fällig.
Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren erhoben.
Die Erteilung einer "Einzugsermächtigung" an die Musikschule wird empfohlen.

3. Gebührentarife / Teilnahmegebühren

(1) Grundkurse	Monat	Halbjahr
Musikalische Früherziehung Orientierungskurs Gruppenunterricht / 8-10 Kinder 1 x wöchentlich 45 Minuten	09,20 Euro	55,20 Euro
(2) Instrumental / Vokal Hauptfachunterricht Einzelunterricht 1 x wöchentlich 30 Minuten	35,80 Euro	214,80 Euro
1 x wöchentlich 45 Minuten	51,10 Euro	306,80 Euro
1 x wöchentlich 60 Minuten	71,60 Euro	429,60 Euro
(3) Gruppenunterricht 2-er Gruppe 1x wöchentlich 45 Minuten	30,20 Euro	181,20 Euro
3-er Gruppe 1x wöchentlich 45 Minuten	23,00 Euro	138,00 Euro
Ergänzungsfächer Sing- und Instrumentalgruppen Arbeitsgemeinschaften Musiktheorie Gehörbildung Orchester und Chöre	2,60 Euro	15,60 Euro
Leihinstrumente Die Leihgebühren sind Halbjahresgebühren. Instrument mit einem Anschaffungswert von		
bis 500,00 Euro		46,00 Euro
über 500,00 Euro		61,00 Euro

4. Gebührenermäßigung

Familienermäßigung

- a. Familienermäßigung für den/die 2. und jede/n weitere/n Teilnehmer/-in 20 %
- b. Ermäßigung bei Familien von Sozialhilfeempfängern/-innen 90 % (mit schriftl. Antrag und Nachweis)
- c. Ermäßigung bei Mehrfachbelegung von Hauptfächern 20 % im 2. Fach.

5. Unterrichtsversäumnisse Unterrichtsausfälle

- (1) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die der Schüler / die Schülerin zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung der anteiligen Gebühren.
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind aus, gilt folgende Regelung:
 - (a) Werden innerhalb eines Schulhalbjahres weniger als 18 Wochen Unterricht erteilt, kann zum Ende des Schulhalbjahres Erstattung des anteiligen Entgelts schriftlich bei der Musikschule beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/18 der entsprechenden Halbjahresgebühr erstattet.
 - (b) Die Regelung zu a) entfällt, wenn der Nachholunterricht angeboten wird.

6. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Diese Vorlage wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 13 Neufassung der Vereinsförderungsrichtlinien DS-VII-59/01

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende Neufassung der Vereinsförderungsrichtlinien.

Richtlinien über freiwillige Leistungen der Gemeinde Riedstadt zur Vereinsförderung

Präambel

Gemeinnützige Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens, in dem sich die vielfältigen ideellen Interessen und Bestrebungen seiner Bürger entfalten. Sie fördern wissenschaftliche, soziale, kulturelle, sportliche oder gesellschaftliche Zwecke. Die gemeinnützigen Vereine erfüllen Aufgaben, für die sonst Gemeinden im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger notwendiger- und zweckmäßigerweise Mittel einsetzen müßten. Durch ihre ideelle Zielsetzung unterscheiden sich die gemeinnützigen Vereine von den wirtschaftlichen Vereinen, deren Zweck in erster Linie auf die Unterhaltung eines Geschäftsbetriebes zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile gerichtet ist.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten will die Gemeinde Riedstadt die Vereine unterstützen und somit auch ihre Anerkennung für deren Arbeit ausdrücken. Ganz besonders soll die Kinder- und Jugendarbeit gefördert werden.

Die finanzielle Ausstattung der Vereine soll grundsätzlich über Mitgliedsbeiträge, Aktivitäten, Spenden und Sponsoring erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Vereinsfördermittel besteht nicht. Sie stellen eine freiwillige Leistung der Gemeinde dar. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich durch den jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Die Gemeinde Riedstadt erwartet, daß die Vereine angemessene Mitgliedsbeiträge erheben.

Nicht bezuschußt werden politische Parteien, Wählervereinigungen, gewerkschaftliche, kirchliche oder gewerbliche Organisationen, sowie Spendensammelvereine.

§ 1

Voraussetzungen zur Förderung

- (1) Es werden nur Riedstädter Vereine gefördert, bei denen mehr als die Hälfte der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Riedstadt haben. Geförderte Vereine müssen mindestens 25 Mitglieder aufweisen und einen endgültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes über die Befreiung von der Körperschaftssteuer vorlegen.
- (2) Vereine werden nicht gefördert, wenn sie überwiegend oder ausschließlich wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Ebenso wird nicht gefördert Berufs-, Lizenz- und Vertragssport.

- (3) Jeder Verein, der Fördermittel beantragt, muß grundsätzlich für jeden Riedstädter Bürger offen sein.

§ 2

Beantragung der Förderung

- (1) Fördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Gemeindevorstand legt einen Zeitpunkt fest, bis zu dem die Anträge auf Förderung eingegangen sein müssen. Er veröffentlicht diesen in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Riedstadt mit einer Mindestfrist von 8 Wochen vor Abgabeschluß der Anträge. Nach dem festgelegten Stichtag eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.
- (2) Sämtliche Antragsteller sind verpflichtet, zur jährlichen Beantragung der Förderung das von der Gemeinde entwickelte Antragsformular vollständig ausgefüllt und rechtzeitig einzureichen. Dem Antrag ist eine Kopie der jährlichen Meldung über Mitglieder usw. an den Dach- oder Fachverband beizufügen. Doppelbenennungen (z.B. bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen des Vereins) sind nicht zulässig und führen zum Ausschluß von der Gewährung der Förderung. Die Antragsformulare sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.
- (3) Stichtag für die Meldung der Anzahl der Mitglieder ist der 31. Dezember bzw. der 1. Januar.
- (4) Vereine mit Gesangsabteilungen oder Musikzügen melden deren Mitglieder im Antrag separat und nicht im Gesamtverein, um einerseits Doppelförderungen zu vermeiden und andererseits diese den Gesang- bzw. Musikvereinen gleichzustellen.

§ 3

Vereinsfördermittel

- (1) Die Vereine erhalten die folgenden Zuschüsse:
1. Eine Jugendförderung von 3,10 Euro pro jungem Mitglied bis zu 18 Jahren.

2. Die Vereine erhalten die Individualförderung pro Mitglied gemäß der als Anlage beigefügten Tabelle. Die Maximalförderung ist erreicht bei 1.300 Mitgliedern und 604,86 Euro.
 3. Anstelle der Individualförderung können die Vereine Hallen in Riedstadt kostenlos nutzen.
Gesang- und Musikvereinen wird darüber hinaus ein Zuschuß von 255,70 Euro je Veranstaltung für maximal 2 Veranstaltungen in den Riedstädter Sälen und Kirchen gewährt. Führen mehrere Vereine eine gemeinsame Veranstaltung durch, wird dieser Zuschuß nur einmal gewährt.
- (2) Bei Antragstellung hat der Verein sich zu entscheiden, ob er eine kostenlose Hallennutzung oder eine Individualförderung in Anspruch nimmt.

§ 4

Investitionszuschüsse

- (1) Die eine eigene Halle besitzenden Vereine SV Crumstadt, TV Crumstadt, SKG Erfelden und TV Erfelden sollen nach einem gemeinsam durch die Vereine mit dem Gemeindevorstand erarbeiteten Investitionsplan einen Teil der Investitionskosten erstattet bekommen, solange diese Hallen Bürgerhausfunktionen erfüllen.

Investitionen in die Hallen werden zu 50 % bezuschußt, vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushaltsplan der Gemeinde Riedstadt.

Der Gemeindevorstand unterrichtet unverzüglich den zuständigen Ausschuß über den in Zusammenarbeit mit den Vereinen erarbeiteten Investitionsplan und seine Abänderungen und Fortschreibungen unabhängig von den jeweiligen Haushaltsberatungen. Durch den mit den Vereinen erarbeiteten Investitionsplan und die Unterrichtung des zuständigen Ausschusses bleiben die Rechte der Gemeindevertretung unberührt.

- (2) Investitionen für nicht geringwertige Wirtschaftsgüter (über 409,10 Euro) können mit 15 %, maximal 613,60 Euro, bezuschusst werden. Über diese Zuschüsse entscheidet

die Gemeindevertretung bzw. der Gemeindevorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Festlegungen und den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 5

Zinszuschüsse

Zinszuschüsse zu Investitionen der Vereine werden grundsätzlich nicht gewährt. Die gegebenen Zusagen bleiben bis zu deren Auslaufen bestehen.

§ 6

Bürgschaften

Bürgschaften jeglicher Art sollen für Investitionsmaßnahmen nicht gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung. Bestehende Zusagen bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Genereller Zuschuß für die hallenbesitzenden Vereine

- (1) Die hallenbesitzenden Vereine SV Crumstadt, TV Crumstadt, SKG Erfelden und TV Erfelden erhalten in Anerkennung der Ausübung einer Bürgerhausfunktion einen jährlichen Zuschuß von je 2.556,50 Euro.
- (2) Der Zuschuß ist bei der Kalkulation der Mietkosten in Abzug zu bringen.

§ 8

Hallennutzungen, kalkulatorische Miete bei Veranstaltungen

- (1) Vereine erhalten das Recht der kostenlosen Nutzung der gemeindlichen Hallen nach Maßgabe der gesondert von der Gemeindevertretung beschlossenen Hallenbenutzungsgebührenordnung. Nutzt ein Verein eine Halle des SV Crumstadt, des TV Crumstadt, der SKG Erfelden und des TV Erfelden und wäre bei entsprechender Inanspruchnahme einer kommunalen Halle die Nutzung gebührenfrei, so zahlt die Gemeinde dem jeweiligen hallenbesitzenden Verein die kalkulatorische

Miete von derzeit 358,00 Euro für die ersten 10 bezuschussungsfähigen Veranstaltungen.

- (2) Bei Veranstaltungen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sind für jeden weiteren Tag 76,70 Euro für Energiekosten zu zahlen.
- (3) Ab der 11. bezuschussungsfähigen Veranstaltung wird nur der variable Teil der kalkulatorischen Miete von derzeit 153,40 Euro pro Veranstaltung vergütet.
- (4) Über die Höhe der kalkulatorischen Miete entscheidet der Gemeindevorstand jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen durch gesonderte Beschlußfassung nach Abstimmung mit den hallenbesitzenden Vereinen. Die Vereine sind verpflichtet, jährlich die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
Die kalkulatorische Miete soll sich auch an der Höhe der Gebühr orientieren, die die Gemeinde für eine kostenpflichtige Veranstaltung in einer gemeindeeigenen Halle nach Maßgabe der Hallenbenutzungsgebührenordnung in Rechnung stellt.
- (5) Die hallenbesitzenden Vereine reichen ihre Rechnungen für die bezuschussungsfähigen Veranstaltungen direkt bei der Gemeinde ein unter Angabe der Art der Veranstaltung und des Ausrichters. Die zu benutzenden Rechnungsformulare sind bei der Gemeinde erhältlich.

§ 9

Hallennutzungen, kalkulatorische Miete bei Sportnutzung

- (1) Die Vereine SKG Erfelden und TV Erfelden erhalten einen jährlichen Betriebskostenzuschuß von je 1.278,30 Euro für deren weitgehende Nutzung der Hallen für den Erfelder Sportbetrieb.
- (2) Über die Höhe des Betriebskostenzuschusses entscheidet die Gemeindevertretung jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen durch gesonderte Beschlußfassung. Trifft die Gemeindevertretung nach der erstmaligen Festlegung keine neue Festsetzung zur Höhe der Miete, verbleibt es bei den zuvor festgelegten Beträgen.

§ 10

Vereinsjubiläen

Aus Anlaß eines Vereinsjubiläums erhalten die Vereine, denen Förderungsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt werden, für je 25 vollendete Jahre ihres Bestehens eine Sonderzuwendung in Höhe der Jahre multipliziert mit 5,20 Euro.

§ 11

Bezuschussung von besonderen Veranstaltungen

- (1) Für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung können Zuschüsse und Ehrengaben gewährt werden.

Dazu gehören z.B. überregionale Meisterschaften (z.B. Hessische oder Deutsche Meisterschaften), internationale Sportbegegnungen und Veranstaltungen, die ihrem Charakter nach besonders förderungswürdig sind.

- (2) Über die Höhe der Zuschüsse für derartige Veranstaltungen entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Für Riedstadt-Meisterschaften stellt die Gemeinde die Pokale zur Verfügung.
- (4) Zum Riedstädter Liederabend erhält der veranstaltende Verein einen Zuschuss von 255,70 Euro.

§ 12

Verwendungsnachweise, Durchführung der Richtlinien

- (1) Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Zuschüsse werden nur an die Vereine, nicht jedoch ihren Abteilungen gewährt. Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde Rechnungen und Unterlagen, die die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen belegen, auf Verlangen vorzulegen.

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofes hat nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen ein uneingeschränktes

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. Oktober 2001

In dieser Sitzung wird erstmals die neugeschaffene Auszeichnung "Ehrenplakette in Gold" verliehen.

Zum 25-jährigen Bestehen wird außerdem *eine kulturelle Veranstaltung* rund um das Büchnerhaus durchgeführt.

Die notwendigen finanziellen Mittel für beide Veranstaltungen sind im Haushalt 2002 bereitzustellen.

Dieser geänderte Antrag wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 17.5. Antrag der CDU-Fraktion zur Kulturinitiative
Rhein-Main e.V. DS-VII-69/01**

Dieser Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

TOP 14 Prüfung der Jahresrechnungen 1998 und 1999 DS-VII-60/01

B e s c h l u s s:

1. Die Gemeindevertretung nimmt den Schlussbericht des Kreisrechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnungen 1998 und 1999 zur Kenntnis und beschließt die Jahresrechnungen 1998 und 1999.
2. Die Gemeindevertretung erteilt dem Gemeindevorstand gemäß § 114 Abs. 1 HGO die Entlastung.

Hierzu wird durch die CDU-Fraktion getrennte Abstimmung beantragt:

*Der Punkt 1. Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.
Der Punkt 2 der Vorlage wird mit 20 Ja-, 12 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung
beschlossen (ohne die Stimmen von Herrn Selle und Herrn Jung, da sie in dieser
Zeit dem Gemeindevorstand angehörten)*

**TOP 17.2. Antrag der CDU-Fraktion zur Neufassung der
Abfallgebühren DS-VII-66/01**

B e s c h l u s s:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 29. November 2001 eine geänderte Gebührenordnung für die Abfallentsorgung vorzulegen, in der die Senkung der Gebühren der Riedwerke an die Bürgerinnen und Bürger Riedstadts weitergegeben wird.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. Oktober 2001

Dieser Antrag wird mit 15 Ja- und 20 Nein-Stimmen abgelehnt.

Änderungsantrag der SPD-Fraktion:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, die Änderungen der Kosten der Müllentsorgung in die Gebühren der Abfallsatzung der Gemeinde Riedstadt einzuarbeiten. Die geänderten Gebühren der Abfallsatzung sind der Gemeindevertretung bis zur Sommerpause 2002 vorzulegen.

Dieser Änderungsantrag wird mit 20 Ja- und 15 Nein-Stimmen beschlossen.

**TOP 17.6. Antrag der GLR-Fraktion zur Einrichtung einer
Rettungswache in Riedstadt DS-VII-70/01**

B e s c h l u s s:

“Die Gemeindevertretung begrüßt die Initiative des Eigenbetriebes Rettungsdienst und des Kreisausschusses des Kreises Groß-Gerau, einen Rettungsmittelstandort in Riedstadt zu errichten.

Der Kreisausschuss wird gebeten, alles in seinen Möglichkeiten stehende zu tun, damit eine Rettungswache (Rund-um-die-Uhr-Präsenz) eingerichtet werden kann.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, dem Kreis Groß-Gerau den Beschluss mitzuteilen und im eine Stellungnahme zu bitten.”

Dieser Antrag wird mit 35 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

**TOP 17.7. Antrag der GLR-Fraktion zur Stilllegung der
Kernkraftwerke in Biblis DS-VII-71/01**

Der Antrag von Frau Schemel im Laufe der Beratungen auf „Schluss der Debatte“ wird mit 2 Ja- und 33 Nein-Stimmen abgelehnt.

Resolution

Die Gemeindevertretung Riedstadts fordert die sofortige Stilllegung der Kraftwerksblöcke in Biblis. Der Gemeindevorstand wird beauftragt sich im Namen der Gemeinde Riedstadt bei der hessischen Landesregierung, dem Bundesumweltministerium und der Reaktorsicherheitskommission für die Umsetzung der Reaktorabschaltung einzusetzen.

Seit den Terroranschlägen in USA wird das sogenannte "Restrisiko" bei Atomkraftwerken neu bewertet. Terrorismus hat in diesen Tagen eine ungeahnte Dimension erreicht. Unter der tatsächlichen Absicht Menschen als Waffen für größtmögliche Zerstörung einzusetzen, ist es

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. Oktober 2001

das Gebot der Stunde und der Vernunft das Atomkraftwerk Biblis sofort abzuschalten. Es ist in der Verantwortung der Politik die Fürsorgepflicht gegenüber den Menschen in unserer Gemeinde ernstzunehmen und ihre Gesundheit und ihr Leben zu schützen.

Bei einem gezielten Anflug eines Großraumflugzeugs auf das "symbolträchtige" Atomkraftwerk wird die 60 cm dicke Betonhülle von Biblis Block A oder auch die ein Meter dicke Hülle von Block B so stark beschädigt werden, dass eine Öffnung entsteht. Nach Aussagen von Fachleuten, wie dem Leiter der Reaktorsicherheitskommission, Lothar Hahn, kann es dann auch zu einer "Kernschmelze" und somit zur Freisetzung von großen Mengen an Radioaktivität kommen.

Die prognostizierten Auswirkungen nach einem Supergau in Biblis - mit einigen Millionen an Krebsfällen von denen etwa die Hälfte tödlich verläuft - dürfen uns nicht mehr zögern lassen mit allen politischen Mitteln die sofortige Abschaltung des Atomkraftwerks in Biblis zu fordern.

Diese Resolution wird mit 24 Ja- und 11 Neinstimmen beschlossen.

Im Anschluss an TOP 17.7. gibt Herr Selle (WiR-Fraktion) eine persönliche Erklärung ab.

TOP 18 Anfragen

TOP 18.1. Anfrage des Gemeindevertreters Peter Selle (WiR-Fraktion) zu Geschwindigkeitskontrollen

DS-VII-72/01

Der Gemeindevorstand stellt zu der Anfrage des Gemeindevertreters Peter Selle (WiR-Fraktion) fest, dass er für die Beantwortung inhaltlich weder örtlich noch sachlich zuständig ist.

Die Zusatzfragen von Frau Manthey (WiR-Fraktion) werden vom Bürgermeister beantwortet.

TOP 18.2. Anfrage der Gemeindevertreterin Elena Schemel (FDP) zur Neugestaltung des Ortszentrums Goddelau mit Erweiterung des Rathauses

DS-VII-73/01

Zur Beantwortung der Anfrage der Gemeindevertreterin Elena Schemel (FDP-Fraktion) wird auf die Antwort des Landrates als Kommunalaufsicht vom 25.09.2001 verwiesen.

Frau Schemel stellt folgende Zusatzfragen:

1. Trifft es zu, dass die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 03.07.1998 den Auftrag an die Ried Baugenossenschaft vergeben hat, ohne dass zu diesem Zeitpunkt feststand, was genau gebaut werden soll?

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. Oktober 2001

2. Nachdem im September 2000 feststand, dass der ganze Rathausumbau / -erweiterung erheblich teurer wird, hielt man weiterhin an der Ried Baugenossenschaft fest, ohne, auch nur den Versuch gemacht zu haben, erneut die Preise zu vergleichen,. Warum?

Diese Fragen werden durch den Gemeindevorstand schriftlich beantwortet.

Der Gemeindevertretervorsteher, Herr Amend, schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 21.30 Uhr.

Riedstadt, 06. November 2001

(Vorsitzender)

(Schriftführerin)